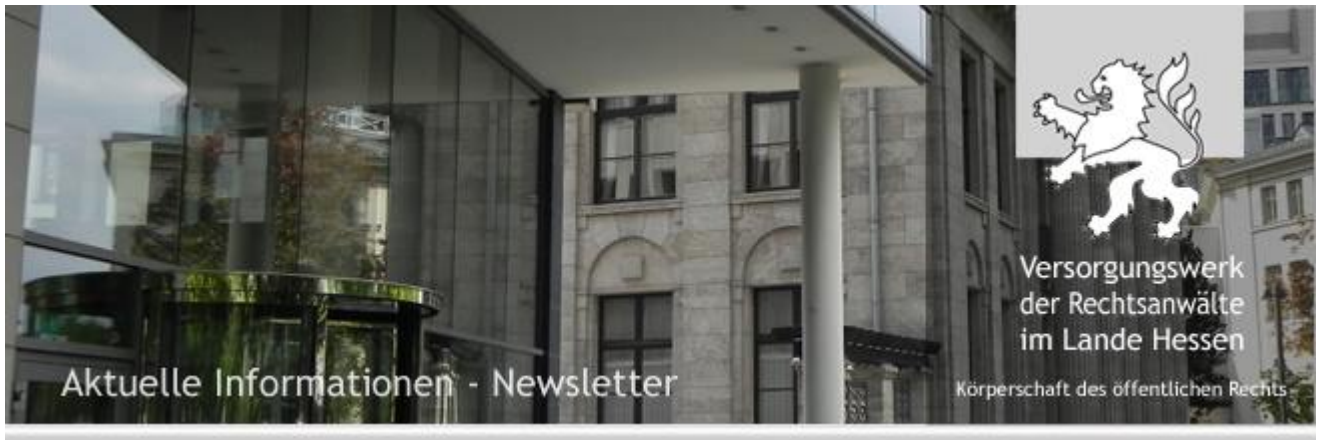


11.01.2016



Im Januar 2016 mit folgenden Themen:

- Syndikusrechtsanwälte
- Rechengrößen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe unseres Newsletters übersenden zu können. Mit diesem Service möchten wir Sie zeitnah und regelmäßig über aktuelle Themen rund um die berufsständische Versorgung und unser Versorgungswerk informieren.

Anregungen zu diesem Service nehmen wir natürlich gerne entgegen.

Ihr Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Syndikusrechtsanwälte

Das [Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte](#) ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Hierdurch ist es wieder möglich, dass Anwälte, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen können.

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Für die Befreiung ist es notwendig, dass Sie eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für die ausgeübte Tätigkeit durch die zuständige Rechtsanwaltskammer erhalten. Die ausgeübte Tätigkeit muss hierbei durch folgende Merkmale geprägt sein:

- die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
- die Erteilung von Rechtsrat,
- die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen oder auf die Verwirklichung von Rechten und
- die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

Zudem muss die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts vertraglich und tatsächlich gewährleistet werden.

Die Prüfung, ob die genannten Kriterien vorliegen, obliegt der zuständigen Rechtsanwaltskammer, die wiederum im

Zulassungsverfahren die Deutsche Rentenversicherung anhören muss. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir daher keine Auskünfte zum Zulassungsverfahren geben können. Wenden Sie sich bitte in diesem Zusammenhang an die zuständige Rechtsanwaltskammer.

Bitte beachten Sie, dass bei jedem Arbeitgeberwechsel und einer wesentlichen Änderung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ein neuer Zulassungsantrag erforderlich wird.

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Nach erfolgreicher Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt werden. Wird die Befreiung innerhalb von 3 Monaten nach der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragt, kann die Befreiung rückwirkend zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht

Bis zum **01.04.2016** kann auch eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Beschäftigungsverhältnisse beantragt werden. Die rückwirkende Befreiung ist auch für Beschäftigungszeiträume vor dem 01.01.2016 möglich. **Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist einzig der Eingang des Antrags bei der Deutschen Rentenversicherung!** Den entsprechenden Antrag finden Sie [hier](#).

Bereits ausgesprochene Befreiungen für eine Tätigkeit bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber

Bereits ausgesprochene Befreiungen für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber behalten nach unserem Kenntnisstand Ihre Gültigkeit, solange das Beschäftigungsverhältnis unverändert fortbesteht.

Rechengrößen

Die relevanten Rechengrößen im Jahr 2016 betragen:

- Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung: 18,7%
- Beitragsbemessungsgrenze (West): 6.200 Euro
- Beitragsbemessungsgrenze (Ost): 5.400 Euro

Hieraus errechnen sich folgende monatliche Beiträge:

- Regelpflichtbeitrag (§ 27 Abs. 2 der Satzung): 579,70 Euro
- Höchstbeitrag (§ 27 Abs. 6 der Satzung): 1.159,40 Euro
- Mindestbeitrag (§ 27 Abs. 8 der Satzung): 57,97 Euro.

Wenn Sie die Beiträge selbst entrichten, bitten wir Sie, einen eventuell bestehenden Dauerauftrag rechtzeitig auf die gültigen Rechengrößen umzustellen.

Impressum

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Bockenheimer Landstraße 23
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 / 71 37 67 - 0
Telefax: +49 69 / 71 37 67 - 30

www.vw-ra-hessen.de

[Hier](#) gelangen Sie zu unseren bisherigen Newslettern.

Sodern Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, [klicken Sie bitte hier zum Abmelden](#).